



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

APRIL 2019

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die April-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

**Mit dieser Ausgabe starten wir eine Umfrage: Wir möchten gerne erfahren, wie Ihnen der Infodienst gefällt, welche Themen für Sie nützlich sind und was wir verbessern könnten.**

Die Beantwortung der Fragen dauert ca. fünf bis zehn Minuten. Die Antworten werden anonymisiert erhoben und ausgewertet. Sie können bis zum 24.05.2019 an der Umfrage teilnehmen.

Bitte klicken Sie dazu auf den folgenden Link:

<https://infodienst.limequery.com/189349?lang=de>

Vielen Dank – und viel Freude und Erfolg bei Ihrer Arbeit!

Ihr Redaktionsteam

## Allgemeines

### **Wohngeldreform: Paritätischer fordert Energiekostenkomponente**

Der Paritätische Gesamtverband bewertet die geplante Wohngeldreform grundsätzlich positiv. Der Verband sieht jedoch Nachholbedarf bei den Energie- und Sanierungskosten und fordert eine Klima- und Energiekomponente. Zudem weist der Paritätische auf die Notwendigkeit einer Verschärfung der Mietpreisbremse hin. „Die wieder stark ansteigenden Energiekosten sind ein Thema, das beim Wohngeld nicht ausgespart werden darf.“ Die wachsende Zahl von Stromsperren, zuletzt 344.000, machten überdeutlich, dass Energie ein fester Bestandteil des Existenzminimums sei und für jeden bezahlbar bleiben müsse.

► [Pressemeldung des Paritätischen Gesamtverbandes vom 02.04.2019](#)

### **Umfrage von Marktwächter Energie des VZBV: Stromsperre angedroht oder davon betroffen?**

In den letzten Jahren nahm in Deutschland die Anzahl der Stromsperren zu. Der Marktwächter Energie des Verbraucherzentrale Bundesverbandes untersucht das Vorgehen der Energieunternehmen bei Stromsperren genauer und bittet dafür um Unterstützung. Es sollen Menschen befragt werden, denen schon einmal der Strom gesperrt oder eine Stromsperre angedroht wurde.

► [Umfrage Marktwächter zu Stromsperren](#)

### **Saarland: Notfallfonds gegen Stromsperren geplant**

Der saarländische Verbraucherschutzminister Reinhold Jost und die saarländische Sozialministerin Monika Bachmann befürworten die Einrichtung eines Notfallfonds im Saarland zur Abwendung von

Stromsperren in Ausnahmesituationen. Es soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die die Strukturen für eine Clearing- bzw. Energiesicherungsstelle zur Umsetzung des Notfallfonds erarbeiten soll. Weitere Informationen: [►Meldung des Verbraucherschutzministeriums Saarland](#)

### Rückforderungspraxis in Jobcentern kostet Unsummen

Jobcenter müssen Zahlungen an Hartz IV-Empfänger zurückfordern, die diese zu viel erhalten haben – auch kleine Beträge. 2018 wurden 18 Millionen Euro eingetrieben. Gekostet hat das aber 60 Millionen. [►tagesschau.de](#)

### Hartz IV Sanktionen: Musterüberprüfungsantrag

Am 15. Januar haben vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Verhandlungen über Hartz-IV-Sanktionen begonnen. Zirka eine Million Sanktionen werden jährlich verhängt. Ein Urteil wird voraussichtlich erst in einigen Monaten gefällt. Allerdings könnten in absehbarer Zeit zumindest Teile der Sanktionen für verfassungswidrig erklärt werden. Der Erwerbslosenverein Tacheles hat nun einen Musterüberprüfungsantrag auf seiner Seite veröffentlicht und rät dazu, gegen alle Sanktionen nach § 31a SGB II Überprüfungsanträge zu stellen.

[►Musterüberprüfungsantrag von Tacheles](#)

### Die Story im Ersten: Milliardengeschäft Inkasso

Im Rahmen des Formats "Die Story im Ersten" hat eine Dokumentation die mitunter dubiosen Machenschaften von Inkassounternehmen unter die Lupe genommen. Dabei stellt die Dokumentation sehr deutlich heraus, nicht jede Forderung ist rechtens und sowohl Inkassofirmen als auch viele Anwälte nehmen den sozialen Abstieg von Schuldner\*innen billigend in Kauf. Der Film erzählt, wie Menschen immer tiefer abrutschen. Auch weil die Gesetzeslage den Inkassounternehmen zu viel Spielraum lässt, das räumt sogar das verantwortliche Bundesministerium im Film ein. Für seine auf-rüttelnde Dokumentation ist Grimme-Preisträger Michael Richter weit gereist und hat Schuldner\*innen interviewt, die sich trotz Scham an die Öffentlichkeit trauen.

[►Die Story im Ersten: Milliardengeschäft Inkasso](#) (bis 01.04.2020 verfügbar)

### Weiterer Rückgang der Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Bundesamt für Statistik hat für das vergangene Jahr 67.597 neue Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland gemeldet. Dies bedeutet einen Rückgang von 6,0 % im Vergleich zum Jahr 2017. Die Gesamtzahl beantragter Restschuldbefreiungen für 2018 (also inklusive der betroffenen Regelin-solvenzverfahren) betrug 85.928 Verfahren (2017: 92.29). In Nordrhein-Westfalen gab es im vergangenen Jahr 22.300 Verbraucherinsolvenzverfahren, 2,1 % weniger als 2017.

Quellen: Inso-Newsletter RA Henning 3-19; [►wdr.de Meldung vom 21.03.2019](#)

## Für die Praxis

### Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO) NRW

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO) des Landes NRW vom 1. Februar 2019 ist am 20.02.2019 in Kraft getreten. Das Gesetz löst die bisherige AG InsO vom 23. Juni 1998 ab. Es bestimmt, welche Personen und Stellen nach § 305 der Insolvenzordnung (InsO) geeignet für die Verbraucherinsolvenzberatung sind (§ 1 AG InsO), legt die Voraussetzungen für die Anerkennung geeigneter Stellen fest (§ 2), regelt das Anerkennungsverfahren (§ 3), die Frage möglicher Nebenbestimmungen (§ 4) und definiert die Aufgaben der geeigneten Stellen (§ 5). Bisher anerkannte Stellen genießen Bestandsschutz nach § 2 Absatz 3 AG InsO.

Die während des Gesetzgebungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Vorschläge der Fachberatung Schuldnerberatung NRW sind in der Neufassung des Gesetzes weitgehend berücksichtigt worden. [►AG InsO NRW vom 01.02.2019](#)

### **Aktionswoche Schuldnerberatung 2019: „Albtraum Miete“**

In der Woche vom 03. bis 07. Juni 2019 findet die bundesweite Aktionswoche Schuldnerberatung der AG SBV zum Thema „Albtraum Miete“ statt. In vielen Städten und Gemeinden Deutschlands werden Schuldnerberatungsstellen mit zahlreichen Aktivitäten und (Presse-)Gesprächen auf das Thema der Aktionswoche im Speziellen und die Schuldnerberatung im Allgemeinen aufmerksam machen. Die AG SBV freut sich über Mitteilungen zu geplanten Aktionen oder Pressemitteilungen zur Veröffentlichung auf der Webseite der Aktionswoche. Nachrichten bitte per E-Mail an den Sprecher der AG SBV, Roman Schlag: [rschlag@caritas-ac.de](mailto:rschlag@caritas-ac.de).

[►Aktionswoche Schuldnerberatung 2019](#)

### **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens passiert erste Lesung im EU-Parlament**

Die „Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“ ist vom EU-Parlament beschlossen. Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Parlamentes vom 28.03.2019 weicht von dem RL-Vorschlag der EU-Kommission in einzelnen Punkten ab. Die grundsätzliche Verkürzung des Entschuldungsverfahrens auf drei Jahre ist beibehalten (Artikel 21). Der Standpunkt ist dem Ministerrat übermittelt, der nun darüber zu entscheiden hat.

[►Vorschlag einer EU-Richtlinie zum einheitlichen Entschuldungsverfahren](#)

### **Starke-Familien-Gesetz verabschiedet**

Der Bundestag hat das sogenannte „Starke-Familien-Gesetz“ verabschiedet, mit dem u.a. der Kinderzuschlag neu geregelt wird. Zum 1. Juli 2019 wird der Kinderzuschlag von jetzt maximal 170 Euro auf 185 Euro pro Monat und Kind erhöht. Das Antragsverfahren wird vereinfacht. Zum 1. Januar 2020 sollen u.a. die oberen Einkommensgrenzen entfallen. Für Geringverdiener\*innen, deren Einkommen bis zu 100 Euro unter der SGB II-Einkommensschwelle liegt, wird ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen. Damit sollen Familien, die in verdeckter Armut leben, erreicht und unterstützt werden.

Im Bereich Bildung und Teilhabe entfällt der Eigenbeitrag einkommensschwacher Familien am gemeinschaftlichen Mittagessen ihrer Kinder in Schule oder KiTa. Das „Schulstarterpaket“ wird von 100 Euro auf 150 Euro aufgestockt.

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz voraussichtlich am 12.04.2019 zu.

[►Mitteilung des Bundestages vom 21.03.2019](#)

### **Alltägliches Rechnen im Kontext von Überschuldung**

Das aktuelle Überschuldungsschlaglicht befasst sich mit dem Thema, wie Überschuldete mit alltäglichen mathematischen Anforderungen umgehen. Im Rahmen eines Forschungsprojektes untersuchen Katharina Angermeier und Prof. Dr. Harald Ansen von der HAW Hamburg die Bedeutung alltagsmathematischer Praktiken im Kontext von Überschuldung.

[►iff-Überschuldungsschlaglicht 2019/12](#)

### **Ausbildungsförderung in Bezug auf SGB II/BaföG /WoGG**

Rechtsanwalt Joachim Schaller gibt umfassende Infos zu Sozialleistungsansprüchen bei der Ausbildungsförderung. Die Skripte sind bei Tacheles e.V. abrufbar.

[►Skripten zur Ausbildungsförderung](#)

### **Broschüre „Schuldenfrei im Alter“**

Die überarbeitete 2. Auflage der Broschüre „Schuldenfrei im Alter“ ist bei der BAGSO bereits vergriffen. Aufgrund der großen Nachfrage und der sehr positiven Resonanz gibt es bei der BAGSO Überlegungen für einen Nachdruck in großer Stückzahl. Aktuell können Bestellungen der Broschüre auch bei dem Zentralen Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V., Karlsruher Str. 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Mail: [vertrieb@diakonie.de](mailto:vertrieb@diakonie.de) aufgegeben werden. Bei der Diakonie sind noch Exemplare auf Lager und werden Versandkostenfrei verschickt.

### **Neuer SGB II-Ratgeber aus der Reihe der Informationsoffensive**

Der SGB II-Ratgeber der Informationsoffensive ist mit einem neuen Autor\*innen-Team Anfang April erschienen. ► [SGB II-Ratgeber aus der Reihe der Informationsoffensive](#)

### **Stellenausschreibung Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der AWO Kempen**

Die AWO Kreisverband Viersen e.V. sucht zur Unterstützung ihres Teams zum 01.10.2019 eine/n Schuldnerberater/in für 28,5 Stunden. Informationen und vollständige Bewerbungen an Kreisgeschäftsstelle z. Hd. Bernd Bedronka (Geschäftsführer), Kleinbahnstr. 59, 47906 Kempen, 0 21 52 - 20 55 50. [Schuldnerberatung.kempen@awo-kreisviersen.de](mailto:Schuldnerberatung.kempen@awo-kreisviersen.de)

## **Gerichtsentscheidungen**

### **BVerfG: Zur Haftung für unbefugtes Filesharing durch die Kinder im Haushalt der Eltern**

Urheberrechtsverletzungen durch die eigenen Kinder kann die Eltern viel Geld kosten. Das Risiko ergibt sich durch das Filesharing, das Nutzen von Tauschbörsen. Damit werden Software, Musik oder Filme über einen Download auf den Computer des Kindes zugleich für Dritte zum Herunterladen freigegeben. Die Rechtslage ist nach diversen Entscheidungen des BGH u.a. zur Obliegenheit einer „sekundären Darlegungslast“ sowie nach einer EuGH-Entscheidung von Oktober 2018 ([sz.de 18.10.18](#)) komplex. Daher ist im Einzelfall eine anwaltliche Beratung empfehlenswert.

Sachverhalt: Die Eltern erhalten als Internetanschlusshaber ein Abmahnungsschreiben. Ihnen wird vorgeworfen, unter Verletzung des Urheberrechts ein Musikalbum (der Künstlerin Rihanna) unter Verwendung von Filesharing-Software zum Download zur Verfügung gestellt zu haben. Die Eltern sollen Schadenersatz in Höhe von 2.500 € zuzüglich Anwaltskosten von über 1.000 € zahlen. Sie wehren sich gegen den Zahlungsanspruch mit der Begründung, eines ihrer (volljährigen) Kinder habe die Rechtsverletzung begangen, legen aber nicht offen, um welches Kind es sich konkret handelt. Die geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung geben die Eltern ab.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt den [BGH](#), der einen Zahlungsanspruch der Rechteinhaber gegen die Eltern bejaht hat. Das Grundrecht der Eltern müsse hinter dem Eigentumsrecht der Musikrechteinhaber aus Artikel 14 GG zurücktreten. „Das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 6 Abs. 1 GG steht einer zivilprozessualen Obliegenheit der Inhaber eines Internetanschlusses nicht entgegen, zu offenbaren, welches Familienmitglied den Anschluss genutzt hat, wenn über den Anschluss eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde“. Dadurch werde das Grundrecht aber nicht verletzt. „Denn Familienangehörige müssen sich nicht gegenseitig belasten, wenn der konkret Handelnde nicht ermittelbar ist.“ Die Eltern haben also die Wahl: Sie können den Namen des Kindes offenbaren oder aber verschweigen; in diesem Fall verletzen sie ihre Obliegenheit und müssen selbst Schadenersatz leisten. Das Bundesverfassungsgericht lässt schließlich offen, ob es verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre, den Eltern eine Nachforschungspflicht aufzuerlegen.

► [Pressemitteilung BVerfG vom 03.04.2019 zum Beschluss vom 18.02.19 – 1 BvR 2556/17](#)

### **BGH: Zur Massezugehörigkeit von Vermögen bei freigegebener Selbstständigkeit**

Die Freigabe von Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit erfasst Forderungen, die vor Wirksamwerden der Freigabeerklärung entstanden sind, auch dann nicht, wenn sie auf die bisherige selbstständige Tätigkeit des Schuldners zurückgehen. (Leitsatz BGH)

Der BGH entscheidet wichtige Fragen zur Fortführung einer selbständigen Tätigkeit in der Insolvenz. Siehe zu dieser Entscheidung die Erläuterungen von Rechtsanwalt Kai Henning in seinem März-Newsletter.

Zum einen geht es um die Frage der Massezugehörigkeit eines Girokontos, das der selbständigen Tätigkeit dient. Nach der Freigabe der Selbstständigkeit durch den Insolvenzverwalter kann dieses Konto unter bestimmten Bedingungen dem insolvenzfreien Vermögen des Schuldners zugehören. Der BGH stärke dadurch, so Kai Henning, die Ausführung einer freigegebenen Selbstständigkeit.

Zum anderen ordne der BGH die aus der Selbstständigkeit des Schuldners entstandenen Forderungen nach dem Zeitpunkt der Freigabeerklärung. Der Verlust der vor Freigabe erwirtschafteten Forderungen könne für den Schuldner zu erheblichen finanziellen Problemen führen.

Quelle: Inso-Newsletter RA Henning 3-19

► [BGH, Urteil vom 21.2.19 – IX ZR 246/17;](#)

### **LSG NRW: Keine BAB und keine abH für Asylsuchende ohne gute Bleibeperspektive**

Ein Flüchtling aus Guinea lebt seit November 2013 mit einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung seines Asylverfahrens in Deutschland. Im August 2017 beginnt er eine Ausbildung. Die Ausbildungsvergütung reicht nicht zum Lebensunterhalt. Sein Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB, § 56 SGB III), lehnt die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit der Begründung ab, der Antragsteller gehöre nicht zu dem „Personenkreis der Ausländer mit guter Bleibeperspektive“. Auch die Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen (abH, § 75 SGB III) in Form einer Sprachförderung lehnt die Behörde ab. Nachdem das Sozialamt in Anwendung der Härtefallregelung des [§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII](#) ergänzende Leistungen für den Lebensunterhalt gewährt hat, wehrt sich der Antragsteller allein gegen die Ablehnung der Leistung einer abH. Das Sozialgericht Münster und das Landessozialgericht NRW bestätigen die ablehnende Entscheidung der BA im Verfahren des Eilrechtsschutzes.

Der Antragsteller gehört nicht zum förderungsfähigen Personenkreis nach [§ 59 SGB III](#). Er könnte aber aufgrund der für die BAB und die abH gleichermaßen geltende befristete Sonderregelung des [§ 132 Absatz 1 SGB III](#) Anspruch auf Förderung haben. Diese Regelung fordert für Flüchtlinge, über deren Asylantrag noch nicht bestandskräftig entschieden ist, die Erwartung eines dauerhaften rechtmäßigen Aufenthaltes. Wie zuvor schon zur Frage der Leistung einer BAB ([LSG NRW, Beschluss vom 19.04.2018](#)), hält das LSG es „für sachgerecht, für die Beurteilung (der Aufenthaltsperspektive) in erster Linie die sog. Gesamtschutzquote heranzuziehen“. Die Gesamtschutzquote, also „die statistische Erfolgsaussicht des Asylantrages“, müsse über 50 % betragen. Dies sei zurzeit nur für die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia der Fall. Für Guinea liege sie deutlich unter 50 %.

Zwar würden dadurch „geduldete Ausländer besser (ge)stellt als Inhaber einer Aufenthaltsgestattung“. Denn für Flüchtlinge mit Duldung nach § 60a AufenthG entfällt eine Prognose über die Bleibeperspektive. Aber diese Ungleichbehandlung sei gerechtfertigt. Die Gegenposition vertritt z.B. das [LSG SHS](#). Anders als in Schleswig Holstein wird es also in NRW (und ähnlich in [Niedersachsen](#)) vorerst für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung, die nicht aus Herkunftsländern mit hoher Gesamtschutzquote stammen, in der Regel keine ausbildungsfördernden Leistungen geben.

Zur Ausbildungsduldung: [Arbeitshilfe des Paritätischen](#); zur Haltung der Bundesregierung: [19/2459](#)

► [LSG NRW, Beschluss vom 06.08.2018 – L 20 AL 74/18 B ER](#) (rechtskräftig)

## Prävention

### Netzwerk Finanzkompetenz NRW auf der didacta in Köln

Das Netzwerk Finanzkompetenz NRW beteiligte sich im Februar dieses Jahres mit einem Stand bei der didacta in Köln, der weltweit größten Messe für den gesamten Bildungsbereich. Rund 100.000 Besucher\*innen sorgten für zufriedene Gesichter bei den Ausstellern. Insgesamt präsentierten sich 915 Unternehmen aus 53 Ländern. Am Stand des Netzwerkes wurden viele anregende Austauschgespräche mit Lehrerinnen und Lehrern sowie Multiplikator\*innen zu allen möglichen Finanzthemen geführt. Mitgewirkt haben u.a. der SKM Dortmund, SWT e.V. Düsseldorf und der SKFM Düsseldorf.

►[Netzwerk Finanzkompetenz](#)

### Einführung zum Praxishandbuch „Finanziell fit in allen Lebensphasen“ am 28.05.19

Bei dieser Veranstaltung stehen die Präsentation des neuen Praxishandbuchs des Netzwerkes Finanzkompetenz NRW und seine Anwendung durch Multiplikator\*innen sowie weitere Interessierte im Mittelpunkt. Das Praxishandbuch setzt sich mit allen wichtigen finanziellen Themen und Fragestellungen auseinander, die für Verbraucher\*innen wichtig sind zur Vorbereitung auf einen neuen Lebensabschnitt mit dem Ende des Erwerbslebens. Anmeldungen sind noch möglich.

►[Einführung zum Praxishandbuch "Finanziell fit" des Netzwerkes Finanzkompetenz](#)

## Veranstaltungen

### Motivierende Gesprächsführung in der Schuldnerberatung

Für komplexe Beratungsgespräche benötigen Schuldnerberater\*innen methodisches „Werkzeug“, um nachhaltige Lösungen zu entwickeln, die von den Ratsuchenden aus eigenem Antrieb mitgetragen werden. Motivierende Gesprächsführung (Motivational Interviewing) ist ein klientenzentrierter Ansatz der Gesprächsführung, um die Eigenmotivation von Menschen zu erhöhen, selbst schädigende Verhaltensweisen zu ändern. Dieser insbesondere in der Suchtberatung angewandte Beratungsansatz basiert auf der Annahme, dass Menschen nicht änderungsresistent, sondern ambivalent sind. Das heißt, es gibt sowohl gute Gründe für, als auch gegen eine Verhaltensänderung. Durch die Anwendung von bestimmten Gesprächsprinzipien, zum Beispiel beim Auftauchen von Widerstand, wird der Ratsuchende dazu motiviert, zum Fürsprecher seiner eigenen Veränderung zu werden.

Das praxisorientierte Seminar dient dazu, einen Überblick über den Ansatz der Motivierenden Gesprächsführung zu erhalten und sich mit ausgewählten Methoden durch Übungen und Rollenspiele vertraut zu machen.

**Termin:** 23.05.2019

**Ort:** Köln

**Kosten:** 120,00 Euro

**Veranstalter:** Schuldnerhilfe Köln gGmbH

►[Information und Anmeldung](#)

### SGB II-Grundlagenseminar: Komplettüber- und Durchblick SGB II

In dieser zweitägigen Fortbildung wird ein grundlegender Überblick über das SGB II mit dem Schwerpunkt des Leistungsrechts gegeben. Aktuelle Rechtsänderungen und Rechtsprechung fließen selbstverständlich in die Fortbildung ein. Die Teilnehmer\*innen erhalten einen fundierten und systematischen Überblick. Es werden dabei Möglichkeiten von parteiischer Beratung und Gegenwehr und Möglichkeiten der Durchsetzung der Rechte der Ratsuchenden aufgezeigt. Inhaltlich werden

Details um Antragstellung, Rückwirkung auf Monatsersten, Formlosigkeit, nachgeholte Antragstellung vorgestellt. Auch werden Grundlagen zu Anspruchsberechtigte und Ausschlussstatbestände und spezielle Zielgruppen sowie Regelleistungen, Mehrbedarfe, insb. Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II sowie Unterkunfts- und Heizkosten vermittelt. Es gibt eine Einführung zur Bedürftigkeitsprüfung, zur Einkommensanrechnung und -bereinigung sowie zum Bildungs- und Teilhabepaket. Einen weiteren Schwerpunkt umfasst die Frage der Gemeinschaften im SGB II und Regelungen zur Erstaussstattung. Weiter Themen sind Darlehensregelungen und Fallstricke. Des Weiteren werden verfahrensrechtliche Änderungen im Bereich § 40 SGB II, §§ 44, 48 SGB X sowie Sanktionen und Gegenwehr vorgestellt.

**Termin:** 06./07.05.2019 (noch wenige Plätze) und zusätzlich am 17./18.06.2019

**Ort:** Wuppertal

**Kosten:** 200,00 Euro

**Veranstalter:** Arbeitslosen- und Sozialberatungsstelle Tacheles e.V.

[►Information und Anmeldung](#)

### Umgang mit Inkassoforderungen in der Beratungspraxis

Mehr als je zuvor bedienen sich Gläubiger zur effizienten Forderungsbeitreibung der Unterstützung durch Inkassounternehmen und Inkassosanwälte. Schuldner werden dabei für diese Tätigkeit häufig nicht nachvollziehbare Kosten in Rechnung gestellt. Beratungsfachkräfte werden regelmäßig mit kaum durchschaubaren Forderungsabrechnungen konfrontiert, was die praktische Arbeit erschwert. Trotzdem gilt: Die Abwehr unberechtigter (Inkasso-)Forderungen gehört zu den unverzichtbaren Bestandteilen eines wirksamen Verbraucherschutzes. Häufig können rechtliche Zweifel an einer Forderung auch Argument in Verhandlungen sein. Einmal anerkannte bzw. im Insolvenzverfahren festgestellte Forderungen lassen sich nachträglich kaum mehr korrigieren.

In der Veranstaltung werden die Teilnehmer\*innen dazu befähigt, Forderungen mit Hilfe eines Schemas zu überprüfen. Es werden Beispiele unrechtmäßiger Inkassopraktiken und Inkassoforderungen, Möglichkeiten der Gegenwehr bzw. Möglichkeiten der strategischen Vorgehensweise vorgestellt.

Fallbeispiele bzw. Forderungsabrechnungen der Teilnehmer\*innen werden gerne aufgenommen, sofern sie bis spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung an [ehlen@rae-efs.de](mailto:ehlen@rae-efs.de) eingesandt werden.

**Termin:** 11.07.2019

**Ort:** Köln

**Kosten:** 120,00 Euro

**Veranstalter:** Schuldnerhilfe Köln gGmbH

[►Information und Anmeldung](#)

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)

---

**Das Redaktionsteam**



*Sonja Bröner*  
*Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL*  
*Tel. 0211 / 6398-341*  
[\*s.broenner@diakonie-rwl.de\*](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
*Der Paritätische NRW*  
*Tel. 02572 / 95 48-78*  
[\*eickel@paritaet-nrw.org\*](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
*Der Paritätische NRW*  
*Tel. 0231 / 18 99 89-18*  
[\*alexander.elbers@paritaet-nrw.org\*](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
*Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.*  
*Tel. 05251 / 209-348*  
[\*b.pachur@caritas-paderborn.de\*](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Bernhard Paul*  
*Schuldnerhilfe Essen gGmbH  
für AWO Bezirk Niederrhein*  
*Tel. 0201 / 82726-17*  
[\*paul@schuldnerhilfe.de\*](mailto:paul@schuldnerhilfe.de)



*Xenja Winziger*  
*AWO Bezirksverband Westl. Westf.*  
*Tel. 0231 / 5483-299*  
[\*xenja.winziger@awo-ww.de\*](mailto:xenja.winziger@awo-ww.de)

*Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 09.04. 2019*

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.